Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt: Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth **Band:** 6 (1901)

Heft: 2

Rubrik: Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

versorget, so sollend Herr Blasius, H. Georg Jenatius, vnd H. Bonhora(nd) Toutsch vrloubnuß habn, mit geding dz man Inen, die vfseher verordnet gsyn, ein anzahl gelts, dz sy Ir zerung zahlen mögend, geben solle. Bud zuletst soll mann Inen ouch ir salarz der zyt nach schöpffen. Sy sollend aber vorhin alle schrifften so zu disen handlungen dienend zu handen stellen den schrybern. Wo sy aber solches nit thetend, soll man Inen khein gelt geben, vnd sollend verblyben von den geistlichen Hr. Steffan Gabriel, Hr. Joh von Porta, Hr. Jacob Antoni (Bulpius), Hr. Conrad Buol, vnd Hr. Joh. Peter Janettus."

Wenn dann (vergl. Haffter S. 58 und S. 424 Note 38, am 21. Nov. und 3. Dez.) den drei Prädikanten ein Salarium von 700 Kronen ausgesetzt wird und sie ihren Abschied nehmen, so wird eben der obige Auftrag dies veranlaßt haben, in dessen Aussührung sie auch 1619 noch sich im Veltlin aushielten.

Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnüßigen Gesellschaft.

(Nach dem Protofoll der Gesellschaft.)

Sitzung, den 6. Dezember 1900. Die Versammlung bewilligt gemäß dem Vorschlag des Vorstandes: a) dem Komitee für Sonntags= heiligung Fr. 50; b) für ein in der Anstalt Heiligenbronn versorgtes Mädchen von Salux Fr. 50 und genehmigt die vom Vorstand während des Sommers bewilligten Unterstützungen.

Aus einem Bericht von Herrn Reallehrer C. Schmid über den Stand der Rechnung für den Bau und Betrieb der Erziehungsanstalt in Masans ergiebt sich Folgendes:

An Gaben sind eingegangen Fr. 82,602. An den Betrieb hat der Kanton bis jetzt Fr. 2500, die Stadt Chur Fr. 400 beigetragen. Die Zinsen belaufen sich auf Fr. 1565.45. Das Total der Einnahmen beträgt somit Fr. 87,067. Die Gesamtausgaben haben den Betrag von ca. 41,000 erreicht. Hievon entsallen 24,159 auf den Bau, Fr. 9037 auf die Auschaffung von Mobiliar und der Rest auf den Betrieb.

Vom noch vorhandenen Kapital ist der aus Zuwendung des Kosmitees für die Calvenfeier gebildete Calvenfond im Betrage von Fr. 24,183.25 ausgeschieden worden, damit dessen Erträgnisse vorläufig kapitalisiert werden. Zur Verfügung für den Betrieb stehen noch Fr. 16,808.75.

Die Fr. 6000 betragende Budgetüberschreitung beim Bau hat ihren hauptfächlichsten Grund in der Erstellung eines Dekonomiegebäudes, die

sich als notwendig erwies. Von den Zöglingen der Anstalt bezahlen die meisten Fr. 200 per Jahr. Jeder Pflegling kommt die Anstalt per Tag Fr. 1.67, pro Jahr auf Fr. 600 zu stehen. Der Ausfall beträgt im Durchschnitt Fr. 350 pro Kind, im Ganzen Fr. 10,000. Daran bezahlen der Kanton Fr. 3000, die Stadt Chur Fr. 400 und Fr. 1600 werden von den Zinsen geschöpft. Der Rest von Fr. 5000 muß durch die gesmeinnützige Gesellschaft und durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden.

Nach Anhörung obiger Mitteilungen genehmigt die Versammlung ein vom Vorstand vorgelegtes Regulativ für die definitive Organisation der Direktionskommission der Anstalt in Masans und bezeichnet sodann als ihre Vertreter in der Kommission die HH. Domdekan Tuor, Pfarrer Ragaz, Reallehrer E. Schmid, Direktor Dr. Jörger, Frl. M. E. Berger und Frl. Agathe Simmen. Der Kleine Kat wählt nach dem Regulativ 2 Mitglieder und der Kleine Stadtrat 1 Mitglied.

Die Wahl einer Schutzaussichtskommission für entlassene Sträslinge hat solgendes Resultat: Pfarrer Truog in Tamins, Major H. Caviezel, Dr. Ganzoni, Seminardirektor Conrad und Domkantor Cavelti. Es sollen die beiden Zuchthausgeistlichen und der Zuchthausverwalter und bei der Versorgung weiblicher Strässlinge auch Damen zur Mitwirkung herangezogen werden. Die Kommission wählt ihr Bureau selbst. Allfällige Aenderungen am bestehenden Regulativ hat sie der Gesellschaft zu unterbreiten. Eszistehen ihr für ihre Zwecke zur Versügung: a) die Zinse des von früher her vorhandenen Fondes von Fr. 3410.40, b) der vom Großen Rat bewilligte Kredit von Fr. 1000, c) die Erträgnisse einer Schenkung von Fr. 2000, die der Gesellschaft von ungenannt sein wollender Seite für diesen Zweck gemacht wurde.

Hr. Reg.=Rat Dr. Brügger trägt nun ein inhaltreiches Referat vor über das Thema: Was thun unsere Vormundschaftsbe= hörden und was sollten sie thun?

Die Aufgabe des Vormundes, so führt der Referent einleitend aus, besteht nicht nur darin, das ihm anvertraute Vermögen zu verwalten, sondern er ist dazu berusen, die Erziehung des Mündels zu leiten, wie es der Vater gegenüber seinem Kinde thut. Uebergehend zur Vesprechung des Zustandes, in dem sich unser Vormundschaftswesen besindet, gibt Reserent zu, daß Mißgriffe und Nachläßigkeiten vorkommen. Aus dieselben sind seines Erachtens nicht so allgemein, daß der Schluß gezogen werden darf, es stehe schlecht mit dem bündner. Vormundschaftswesen. Es dürfe im Gegenteil gesagt werden, daß die Justände, dank der einfachen und volkstümlichen Grundlage, auf der sie beruhen, im allgemeinen befriedigend seien. Die hauptsächlichsten Uebelstände seien die folgenden: Angesichts

der großen Kompetenzen, welche den Vormundschaftsbehörden zustehen (Aberkennung der bürgerlichen Selbständigkeit, Versorgung nach Realta 20.)
muß die Zahl von 3 bis 5 Mitgliedern als zu klein bezeichnet werden.
Dazu kommt, daß die Kreisgerichte es bei der Wahl der Vormundschaftsbehörden mitunter recht leicht nehmen, und sich dabei mehr von persönlichen
oder politischen Kücksichten leiten lassen, als von Erwägungen in Bezug
auf die Qualisitation des zu Wählenden.

Die Bestimmung, daß nur Kreisbürger gewählt werden dürfen, hat zur Folge, daß die Auswahl eine beschränkte ist und daß der da oder dort herrschende Mangel an Männern, die sich für das Amt eignen, noch spürsbarer wird. Es ist fraglich, ob diese zu ten gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr passende Bestimmung angesichts des Niederlassungsgesetzes noch in Kraft besteht.

Die Folge dieser Umstände ist, daß hie und da ganz ungeeignete Perssönlichkeiten zu Vormündern ernannt werden, während die Aufgabe nur charaktersesten, gesetzekundigen Männern anvertraut werden sollte. Denn es hängt, da keine allgemein gültige Regel den Beginn der Bevormundung vorschreibt, vom freien Ermessen der Beamten ab, ob zur rechten Zeit eingeschritten wird. Und dies ist von großer Bedeutung. Es kommt leider oft vor, daß gegen Verschwender und liederliche Familienväter erst vorgegangen wird, wenn öffentlicher Standal entstanden ist. Die ethische Seite wird von den Vormundschastsbehörden und Vormündern oft vernachlässigt. Leider gibt es auch Fälle, wo infolge Nachlässigkeit oder Fahrslässigkeit der Vögte Vermögen verloren geht.

Bei erwiesener Fahrlässigkeit kann ein Ersatz auf dem Wege des Zivilprozesses erreicht werden, falls der Vogt zahlungsfähig ist. Dagegen besteht für gewöhnliche Nachlässigkeit keine Verantwortlichkeit. Unsere Vershältnisse sind eben so, daß weder die Einführung der Verantwortlichkeit für den Beamten erreichbar ist, noch daß der Staat auskommen kann sür den aus schlechter vormundschaftlicher Vermögensverwaltung entstandenen Schaden.

In Bezug auf die Kontrolle der vormundschaftlichen Vermögensverwaltungen thun die Kreisämter nicht immer ihre Pflicht. Weder sorgen sie dafür, daß richtige Inventaraufnahmen stattsinden, noch kontrollieren sie sonst die Amtössührung der Vormundschaftsbehörden in genügender Weise. Ja es kommt vor, daß Kreisrichter in beiden Behörden sitzen, also zugleich Kontrollierende und Kontrollierte sind.

Der Referent kommt auf Grund seiner Auseinandersetzungen zum Schlusse, daß die Ausführung unseres an sich guten Gesetzes in manchen

Kreisen zu wünschen übrig lasse, daß aber im allgemeinen wirkliche Miß= stände nicht vorhanden seien.

Aus der Diskussion ergibt sich, daß sämtliche Redner die Zustände in unserm Vormundschaftswesen für schlimmer halten, als der Referent sie schilderte. Die Fälle seien sehr zahlreich, wo Vermögen der Mündel wegen nachlässiger oder fahrlässiger Verwaltung verschwindet. Es werden Beispiele hiefür angeführt. Es wird daher entschieden der Erlaß eines Verantwortzlichkeitsgesehes befürwortet. Die Durchführung des Gesehes wird als eine lare bezeichnet. Ein öfters vorkommender Uebelstand ist der, daß die Heimatzgemeinde nichts erfährt, wenn für in andern Gemeinden niedergelassene Bürger das Bedürfnis zur Bevogtigung besteht. Daher viele zu spät eingetretene Bevogtigungen.

Es darf aus den gefallenen Voten der Schluß gezogen werden, daß die Versammlung wünscht, es möchte alles, was in der Macht der Ober=aufsichtsbehörde liegt, geschehen, um eine bessere einheitliche Ausführung des Gesetzes zu erzielen.

Chronik des Monats Dezember 1900.

(Schluß.)

Turnwesen. (Aus dem Jahresbericht des Kantonal=Turnvereins.) Im Jahre 1900 ist die Zahl der dem Kantonal-Turnverein angehörenden Turnvereine von 7 auf 11 gestiegen. Die neu eingetretenen Settionen find: Bürgerturnverein Schiers, Seminarturnverein Schiers, Turnverein Jlanz, Turnverein Landquart-Jgis. Dem Berbande nicht angehörende Turnvercine beftehen in Bergun und in Silvaplana. In Chur hat im Juni ein Damenturnberein mit über 30 aktiven Mitgliedern feine llebungen unter Turnlehrer Haufer begonnen. Der Bürgerturnverein Chur und der Turnverein Samaden besitzen auch Männerriegen. Zur Zeit besteht der Kantonal= Turnverein aus 198 aktiven Turnern, 450 paffiven Mitgliedern, 7! Chrenmitgliedern der Sektionen, 117 Alt=Mitgliedern, 43 Mitturnern, 15 Chren= und 2 Gingel= mitgliedern des Berbandes. Die Zahl der Beitrag gahlenden Mitglieder beträgt 729, diejenige aller Mitglieder 900. Entschädigungsberechtigte Vorturner bei Turn= fursen gablt der Berband 32 im Settions= und Runftturnen, 16 im Nationalturnen. Die Zahl der bündnerischen Vertreter in der Abgeordnetenversammlung des Gidg. Turnvereins ist von 3 auf 4 gestiegen. Der Kantonalturnverein veranstaltete im Berichtsjahre einen zweitägigen Vorturnerfurs im Runft- und Sektionsturnen in Chur und je einen eintägigen Kurs im Nationalturnen in Languart, Jlang und Silvaplana. Un 12 Vorturner fonnten Diplome für fleißigen Kursbesuch verabfolgt werden. Bom 7.—12. Oftober fand in Chur ein vom Gidg. Turnverein einge= richteter Oberturnerturs ftatt. Leiter desselben waren die herren Turnlehrer Ritter aus Zürich und Egli in St. Gallen, Kursinfpettor war Turnlehrer Haufer in Chur. Unter den 28 Kursteilnehmern befanden sich 8 Vertreter von ebensoviel bündnerischen Settionen. Bei diesem Anlasse gewann Chur bedeutend an Anschen bei der schweig.